

Satzung
über Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag sowie Fahrt- und Reisekosten der Ratsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) sowie über Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen vom 01.11.2016

Der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) hat aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Absatz 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 276), in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 19.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Vorschriften

1. Nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhalten Ratsmitglieder zur Wahrnehmung ihres Mandats sowie nicht dem Rat der Gemeinde Cappeln angehörende Mitglieder der Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstaufschlages sowie Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, unabhängig von ihrer Stimmberechtigung. Sonstige ehrenamtlich Tätige (§ 7 und 8) erhalten nach Maßgabe dieser Satzung lediglich eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Fraktionen und Gruppen erhalten eine jährliche Zuwendung zu den Sach-, Personal- und Fortbildungskosten sowie für die Geschäftsführung nach Maßgabe des § 57 Abs. 3 NKomVG in Höhe von maximal 100,00 Euro. Diese Beträge werden rückwirkend auf Antrag gewährt. Der Verwendungszweck der Zuwendungen ist in einfacher Form nachzuweisen.
3. Alle in dieser Satzung getroffenen Regelungen für Fraktionen finden auch auf Gruppen im Rat der Gemeinde Cappeln Anwendung.

§ 2
Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung umfasst Aufwand und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die in Ausübung des Mandats, der Mitgliedsrechte in Ausschüssen oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, für Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder jedoch mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes (§ 6) sowie des Verdienstaufschlages (§ 4).
2. Die Ratsmitglieder und die sonstigen Ausschussmitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen bzw. Sitzungen:

- a) Sitzungen des Gemeinderates
- b) Verwaltungsausschusssitzungen
- c) Fachausschusssitzungen
- d) Ratsinformationsveranstaltungen
- e) jährlich maximal 8 Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ratssitzungen dienen

Zusätzlich erhalten die Ratsmitglieder einen Teil ihrer Aufwandsentschädigung in Form einer Monatspauschale. Außerdem können die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet werden.

3. Die ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung in Form einer weiteren Monatspauschale (§ 3 Abs. 5). Diese wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen Kalendermonat gewährt und monatlich im Voraus gezahlt.
4. Ratsmitgliedern wird bei entsprechenden Abordnungen für die Teilnahme an Sitzungen von anderen Einrichtungen und Organisationen keine Aufwandsentschädigung und kein Auslagenersatz, insbesondere kein Verdienstausfall, gezahlt. Für andere Sitzungen, insbesondere solcher nur vorübergehend vom Rat eingesetzter Gremien, wird Rats- und sonstigen Ausschussmitgliedern ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern dies vom Rat oder dem Verwaltungsausschuss für das einzelne Gremium beschlossen worden ist.
5. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
6. Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die dreimonatige Frist nach Satz 1 beginnt ab dem 1. des Folgemonats zu laufen und endet mit Ablauf des letzten Tages des dritten Monats. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Das Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 beträgt 35,00 EURO.
2. Wird die Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen – gleich welcher Art - an einem Tage werden jedoch höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt. Mittagspausen werden nicht einberechnet.
3. Wird eine Sitzung unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt, wird für die Fortsetzung der Sitzung ein separates Sitzungsgeld gewährt.
4. Wechseln sich mehrere Ratsmitglieder aufgrund der Vertretungsregelung der Geschäftsordnung des Rates in der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses ab, wird ein Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an den ersten Teilnehmer, gezahlt.
5. Die Monatspauschale gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 beträgt für alle Mitglieder 40,00 Euro.

6. Neben den vorgenannten Pauschalen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
- a) die ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters je 100,00 EURO
 - b) die Fraktionsvorsitzenden 30,00 EURO
zusätzlich je Fraktionsmitglied 3,00 EURO
 - c) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in § 3 Nr. 5 a) und b) genannten Funktionen auf sich, so erhält er oder sie von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen beide anfallenden Pauschalen nach § 3 Nr. 5 a) und/oder b) in voller Höhe.

§ 4 Verdienstaussfall

1. Ratsmitglieder und sonstige beratende Ausschussmitglieder haben, unabhängig von ihrer Stimmberechtigung, neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung des Mandats nachweislich die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.
2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 10,00 EURO je Stunde, der den in § 4 Abs. 1 bezeichneten Personen jeweils durch die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen, den Verwaltungsausschusssitzungen, den Fachausschusssitzungen, den Ratsinformationsveranstaltungen, den jeweiligen Fraktionssitzungen und den Sitzungen gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 entsteht.

Der Verdienstaussfall ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung kann durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag bis zum Höchstbetrag gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.

3. Ratsmitglieder und sonstige beratende Ausschussmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, haben, wenn sie keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, ihnen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des nach Absatz 2 gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Dieser wird im Übrigen unter den gleichen Voraussetzungen wie der Verdienstaussfall gezahlt.
4. Ratsmitglieder und sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten, wenn sie keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschale in Höhe des nach Abs. 2 gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Dieser wird im Übrigen unter den gleichen Voraussetzungen wie der Verdienstaussfall gezahlt.

5. Verdienstausschlag für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Ratsmitglieder nur für Sitzungen, für die auch ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Auf § 2 Abs. 2 Satz 2 wird verwiesen.
6. An- und Abfahrtszeiten sind der Berechnung der Zeit des Verdienstausschlages nicht hinzuzurechnen. Der Verdienstausschlag wird für den Zeitraum zwischen 8.00 und 20.00 Uhr werktäglich erstattet. Bei Schichtarbeit gilt diese Begrenzung nicht.
7. Verdienstausschlag wird auf schriftlichen Antrag rückwirkend, maximal für ein Jahr, gewährt. Die Ausschlussfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das anspruchsauslösende Ereignis endet.

§ 5

Erstattung der Kinderbetreuungskosten

1. Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen.
2. Das Ratsmitglied oder sonstige Ausschussmitglied muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
3. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag des gesetzlich geltenden Mindestlohnes für max. 8 Stunden am Tag, die durch die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen, den Verwaltungsausschusssitzungen, den Fachausschusssitzungen, den Ratsinformationsveranstaltungen, den jeweiligen Fraktionssitzungen und den Sitzungen gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 entstehen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 4 Abs. 2 Satz 4 und 5, Abs. 5 bis 7, sinngemäß.

§ 6

Fahrt- und Reisekosten

1. Fahrten innerhalb der Gemeinde Cappeln sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
2. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Reisekostengesetz. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,30 EURO je Straßenkilometer gezahlt.
3. Dienstreisen, für die nach Absatz 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen, soweit es sich nicht um Fahrten des Rates der Gemeinde oder einer seiner Ausschüsse handelt, der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses.

4. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nach § 3 dieser Satzung nicht in Betracht.
5. Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Seite gezahlt werden.
6. Fahrt- und Reisekosten werden auf schriftlichen Antrag - rückwirkend maximal für ein Jahr - gewährt. Die Ausschlussfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das anspruchsauslösende Ereignis endet.

§ 7 Freiwillige Feuerwehren

1. Die Feuerwehren erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung für:

a) Gemeinde- und Ortskommandos	250,00 EURO
b) Gemeindebrandmeister	600,00 EURO
c) Ortsbrandmeister der Feuerwehr Cappeln	1.200,00 EURO
d) Ortsbrandmeister der Feuerwehr Elsten	600,00 EURO
e) Ortsbrandmeister der Feuerwehr Schwichteler	600,00 EURO

Die Verteilung innerhalb der Wehr zwischen Brandmeister und Funktionsträgern haben die Feuerwehren zu regeln.

2. Für die Teilnahme an Lehrgängen durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Betrag von 50,00 € pro Lehrgangstag und je Teilnehmer gezahlt.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

§ 9 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.11.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall sowie Reisekostenvergütungen für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen für die Gemeinde Cappel (Oldenburg) vom 01.01.2012 mit den erfolgten Änderungssatzungen außer Kraft.

Cappel, den 17.12.2016

Gemeinde Cappel (Oldenburg)
Der Bürgermeister
gez.
Marcus Brinkmann